



JUGENDORDNUNG

der

JUGENDFEUERWEHR BAYERN

im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren im Freistaat Bayern haben sich zur „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.“ (LFV Bayern e.V.) zusammengeschlossen.

1.2

Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ hat ihren Sitz am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V..

1.3

Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ ist die Jugendorganisation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.. Sie bekennt sich zu den Idealen der Feuerwehr und wirkt an ihrer Verwirklichung tätig mit.

Die Jugendfeuerwehr will

- a) die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anleiten.
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern.
- c) dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.

Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied einer Jugendgruppe die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

1.4

Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere zu unterstützen durch:

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Schaffung einheitlicher Ausbildungsmittel
- c) Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- d) Organisation und Durchführung von Jugendgruppentreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und den in der Jugendarbeit tätigen Führungskräften
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Bayerischen Jugendringen
- f) Vermittlung von Zuwendungen u.a. aus dem Bayerischen Jugendplan
- g) Pflege nationaler und internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- h) Vertretung der Interessen der Jugend in den Feuerwehren

1.5

Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Absatzes der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1

Mitglieder sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die über einen Stadt-, Kreis- oder Bezirksfeuerwehrverband Mitglied im Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. sind.

2.2

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Annahme der Jugendordnung nach dem Muster für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns.

2.3

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Landes-Jugendfeuerwehrleitung vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder der JUGENDFEUER-WEHR BAYERN im LFV Bayern e.V. ernannt werden.

§ 3

Organe der Jugendfeuerwehr

3.1

Organe der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Landes-Jugendfeuerwehrleitung

3.2

Weiteres Organ der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ ist auf Regierungsbezirksebene der Bezirks-Jugendfeuerwehrwart / die Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin.

3.3

Weiteres Organ ist auf Landkreisebene der Kreis-Jugendfeuerwehrwart / die Kreis-Jugendfeuerwehrwartin; in kreisfreien Städten der Stadt-Jugendfeuerwehrwart / die Stadt-Jugendfeuerwehrwartin.

§ 4

Delegiertenversammlung

4.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.

4.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden.

4.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe soll zusätzlich auch in den Fachzeitschriften erfolgen. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

4.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Landes-Jugendfeuerwehrleitung einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Landes-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

4.5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (Landes-Jugendfeuerwehrausschuss und Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen) anwesend sind. Der/Die Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in kann sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jeden Fall beschlussfähig ist.

4.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

4.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Landes-Jugendfeuerwehrwarte/Landes-Jugendfeuerwehrwartinnen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

4.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl des/der Landes-Jugendfeuerwehrwartes/in und seiner/ihrer zwei Stellvertreter/innen
- b) Genehmigung der Jahresberichte

- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entgegennahme der Kassenprüfung
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (für das Wahlverfahren gilt § 6.3 entsprechend (Wiederwahl ist zulässig)
- f) Entlastung des Landes-Jugendfeuerwehrausschusses

- g) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.“

§ 5

Landes-Jugendfeuerwehrausschuss

5.1

Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Landes-Jugendfeuerwehrleitung
- b) den Bezirks-Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den/der Fachbereichsleitern
- d) dem Sprecher/der Sprecherin des Landes-Jugendforums

5.2

Die Fachbereichsleiter/innen werden von der Landes-Jugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Landes-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

5.3

Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Beschlussorgan zustehen und führt die Beschlüsse der Organe (§ 3 Nr. 3.1) aus.

5.4

Der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 6

Landes-Jugendfeuerwehrleitung

6.1

Die Landes-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- dem/der Landes-Jugendfeuerwehrwart/in
- dem/der 1. und 2. Stellvertreter/innen

6.2

Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen werden auf die Dauer von sechs Jahren aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählt.

6.3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

6.4

Der/Die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“. Von der Vertretungsbefugnis darf der/die 1. Stellvertreter/in, bei dessen Verhinderung der/die 2. Stellvertreter/in nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in verhindert ist.

§ 7

Landes-Jugendforum

7.1

Das Landes-Jugendforum ist die nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V., das die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

7.2

Die Mitglieder des Landes-Jugendforums sollen Mitglieder der Bezirks-Jugendforen sein.

7.3

Das Landes-Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wird durch den/die Sprecher/in und dessen/deren Vertreter/in vertreten. Das Nähere regelt eine vom Landes-Jugendforum zu erlassende Geschäftsordnung, die vom Landes-Jugendfeuerwehrausschuss zu genehmigen ist. Das Landes-Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören.

7.4

Das Landes-Jugendforum wird von einem/einer Fachbereichsleiter/in begleitet und koordiniert.

§ 8

Landes-Jugendfeuerwehrtag

8.1

Der Landes-Jugendfeuerwehrtag ist die repräsentative Veranstaltung der JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.

8.2

Der Landes-Jugendfeuerwehrtag soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

§ 9

Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in

9.1

Für den/die Bezirks-Jugendfeuerwehrwart/in gelten die Regelungen der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Regierungsbezirkes.

9.2

In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes ist eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.

§ 10

Kreis- /Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in

10.1

Für den/die Kreis- /Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in gelten die Regelungen der Jugendordnung für die jeweilige Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt/des Landkreises.

10.2

In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises ist eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten.

§ 11

Verwaltung und Finanzierung

11.1

Die Geschäfte der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ werden ehrenamtlich mit Unterstützung des Jugendbüros geführt.

11.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ werden u.a. durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V., Spenden, Schenkungen und Zuschüssen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und aus dem bayerischen Jugendplan aufgebracht.

11.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Landes-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendplanes und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.

11.4

Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/die Landes-Jugendfeuerwehrwart/in.

11.5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.6

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

12.1

Die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Bayern noch Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

12.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. über.

§ 13

Betreuung und Förderung

13.1

Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. betreut und fördert die „JUGENDFEUERWEHR BAYERN“. Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Vorstandes des LFV Bayern e.V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 14

Schlussbestimmungen

14.1

Die Jugendordnung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ ist Bestandteil der Satzung des „Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.“.

14.2

Die Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ am 11.06.1994 in Weidenberg von den Stadt- /Kreis-Jugendfeuerwehrwarten/innen beschlossen. Sie wurde durch die Delegiertenversammlungen am 22.06.1996 in Kempten (Allgäu), am 27.05.2000 in Feucht und am 15.07.2006 in Rückersdorf geändert.

Sie wurde vom Landesverbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. in seiner 4.Sitzung am 29.07.1994 in Bad Gögging bestätigt. Die Änderung vom 22.06.1996 wurde vom Landesverbandsausschuss in seiner 15.Sitzung am 15.11.1996 in Haar bestätigt. Die Bestätigung der 2. Änderung vom 27.05.2000 erfolgte durch den Landesverbandsausschuss bei seiner 35.Sitzung am 20.06.2000 in Augsburg. Die 3. Änderung vom 15.07.2006 wurde vom Landesverbandsausschuss bei seiner 78. Sitzung am 28.07.2006 in Marktredwitz bestätigt.

14.3

Anlagen der Jugendordnung der „JUGENDFEUERWEHR BAYERN im LFV Bayern e.V.“ sind

- a) die Muster-Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns;
- b) die Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der kreisfreien Stadt / des Landkreises;
- c) die Muster-Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Regierungsbezirkes

in der jeweils gültigen Fassung.

14.4

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1994 in Kraft.

Für die Jugendfeuerwehr Bayern

Weidenberg, den 11. Juni 1994

gez. **GERHARD BARTH**
Landes-Jugendfeuerwehrwart

gez. **ANTON WOLF**
1. Stellvertreter

gez. **FRIEDER SIEBENTRITT**
2. Stellvertreter

Für den Landesfeuerwehrverband

Bad Gögging, den 29. Juli 1994

gez. **WALDEMAR EHM**
Landesverbandsvorsitzender

gez. **KARL BINAI**
1. Stellvertreter

gez. **JOSEF ASCHENBRENNER**
2. Stellvertreter